Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4243

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Schwabe, Erhard (Bad Schwalbach), Spitzmüller, Franke (Hannover), Dr. von Nordenskjöld, Lange, Ehnes und Genossen eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

— Drucksache V/3606 —

A. Bericht des Abgeordneten Wieninger

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/3606 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 209. Sitzung am 17. Januar 1969 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und an den Ausschuß für Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Das Ladenschlußgesetz ermächtigt in § 10 die Landesbehörden durch Rechtsverordnung, in Kur- und in Erholungsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr den Verkauf von bestimmten Waren mit Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlußzeiten nach § 3 für Sonn- und Feiertage und an Sonnabenden zuzulassen. § 10 Abs. 1 läßt als Höchstgrenze für die Ausnahme für den Verkauf der freigestellten Waren an jährlich 22 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden sowie sonnabends bis spätestens 18 Uhr zu.

Die Antragsteller haben beantragt, diese Höchstgrenze jetzt anzuheben, und zwar Ausnahmen für den Verkauf an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden sowie sonnabends bis 20 Uhr zuzulassen. Die Antragsteller weisen darauf hin, daß der Kur- und Fremdenverkehr seit Erlaß des Gesetzes sich erheblich ausgeweitet habe, insbesondere auch deshalb, weil in vielen dieser Fremdenverkehrsorte ganzjähriger Kurbetrieb herrscht.

Zum Schutz der Arbeitnehmer soll nach der Absicht der Antragsteller dem § 17 ein neuer Absatz eingefügt werden, der den besonderen Schutz der Arbeitnehmer regelt, durch den sichergestellt wird, daß Arbeitnehmer durch die Ausnahmeregelung zugunsten der Kur- und Erholungsorte nicht über den bisherigen Umfang hinaus an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen beschäftigt werden dürfen.

Zusätzlich schlägt der Ausschuß vor, auch in § 11 die Ermächtigung an die Landesbehörden, Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung von den allgemeinen Ladenschlußzeiten nach § 3 in ländlichen Gebieten vorzusehen, zu erweitern. Es soll jetzt möglich sein, unabhängig von der Zeit der Feldbestellung und der Ernte derartige Ausnahmen zu gewähren.

In diesem Falle hat der Ausschuß von der Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung in § 17 abgesehen, weil er der Auffassung war, daß die Vorschrift des § 17 ausreicht, um die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten ausreichend zu schützen. Gegebenenfalls können die Landesbehörden bei dem Erlaß nach § 11 entsprechende Bedingungen vorsehen.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf in der hier vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 30. Mai 1969

Wieninger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3606 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Wieninger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Schwabe, Erhard (Bad Schwalbach), Spitzmüller, Franke (Hannover), Dr. von Nordenskjöld, Lange, Ehnes und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

— Drucksache V/3606 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

(15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes	**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960* (Bundesgesetzbl. I S. *845*), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **503)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 10 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung: „1. an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden, 2. sonnabends bis spätestens zwanzig Uhr".	1. unverändert
	1a. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte" gestrichen.
2. In § 17 wird folgender Absatz *3* eingefügt: *„(3) Die* Arbeitszeit *für Arbeitnehmer, die* in Verkaufsstellen gemäß § 10 *und die* hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, darf an 22 Sonn- und Feiertagen vier Stunden *und an Samstagen* achtzehn Uhr nicht überschreiten."	2. In § 17 wird folgender Absatz **2 a** eingefügt: „**(2a)** In Verkaufsstellen, **die** gemäß § 10 **oder den** hierauf gestützten Vorschriften **an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens** 22 Sonn- und Feiertagen **und sonnabends höchstens bis** 18 Uhr beschäftigt werden. **Ihre** Arbeitszeit **an Sonn- und Feiertagen** darf vier Stunden nicht überschreiten."

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. *Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 10.*	**Nummer 3 entfällt**
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des *§ 14* Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § **13** Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert